



Kurzfassung der Studie

Antragsrechte der Zivilgesellschaft vor dem Verfassungsgerichtshof

Jedem Verfassungsstaat liegt die Idee der Beschränkung und Kodifizierung der Staatsgewalt zugrunde. Dies geschieht häufig durch eine Verfassung, welche die Grund- und Freiheitsrechte der Bürger*innen schützt und das demokratische Regierungssystem wahrt. Eine Verfassungsgerichtsbarkeit kann die Vorrangstellung der Verfassung absichern. In der Republik Österreich erfolgt die Ausübung der Verfassungsgerichtsbarkeit durch den eigens dafür eingerichteten Verfassungsgerichtshof. Trotz seiner Effizienz und Unabhängigkeit gilt es nach stetigen Optimierungsmöglichkeiten des Höchstgerichts zu suchen. Diese Studie soll mit ihren Reformvorschlägen einen Beitrag dazu leisten und als Denkanstoß dienen.

Verfassungsgerichtsbarkeit

Grundsätzlich kann zwischen „konzentrierter“ und „diffuser“ Verfassungsgerichtsbarkeit unterschieden werden. Bei der konzentrierten Verfassungsgerichtsbarkeit erkennt ein eigenes Verfassungsgericht über die Verfassungskonformität von Rechtsnormen. Bei der diffusen Verfassungsgerichtsbarkeit ist jedes ordentliche Gericht zu solchen Entscheidungen legitimiert. Die konzentrierte Verfassungsgerichtsbarkeit trägt in einem erhöhten Ausmaß zur Rechtssicherheit und vor allem Rechtseinheit bei. Jedoch besteht das Risiko der Überlastung und damit einhergehender Ineffizienz des Gerichts. Die diffuse Verfassungsgerichtsbarkeit stellt die einfachste Art und Weise dar, um die Verfassungskonformität von Rechtsakten einer Überprüfung zu unterziehen. Dies geht allerdings zu Lasten der Rechtssicherheit und Rechtseinheit. In der Praxis wird oft die konzentrierte Verfassungsgerichtsbarkeit mit Elementen der diffusen Verfassungsgerichtsbarkeit verbunden.

Antragsrecht

Ein direkter Zugang ermöglicht es Antragssteller*innen, vom Höchstgericht eine Norm unmittelbar überprüfen zu lassen. Häufig wird dabei die „direkte persönliche Betroffenheit“ der antragstellenden Person verlangt. Ein indirekter Zugang legitimiert staatliche Institutionen Anträge zu stellen. Oftmals fällt dieses Recht den Gerichten, einer Ombudsstelle oder den nationalen Parlamenten zu. Ein Antragsrecht oder eine Antragspflicht der ordentlichen Gerichte ist ein typisches Charakteristikum der konzentrierten Verfassungsgerichtsbarkeit. Es schafft eine



Wiener Forum für Demokratie und Menschenrechte

effektive und qualitativ hochwertige Filterfunktion für potenziell verfassungswidrige Rechtsnormen. In manchen Staaten haben auch Interessenvertretungen und ausgewählte Nichtregierungsorganisationen ein Antragsrecht. Abhängig von der nationalen Ausgestaltung dieses Rechts besteht jedoch die Gefahr der Überlastung des Höchstgerichts oder des Missbrauchs des Rechts. *Actio popularis*, oder auch „Popular-Verfassungsbeschwerde“, meint das Recht jedes Menschen, einen Antrag zur abstrakten *ex-post* Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsnorm zu stellen, ungeachtet direkter persönlicher Betroffenheit. Diese Anträge sollen dem öffentlichen Interesse dienen und basieren daher nicht auf einer individuellen Verletzung eines verfassungsmäßig garantierten Rechtes. Während diese Antragsform als stärkster Garant zur Aufhebung verfassungswidriger Normen gilt, besteht das Risiko, der Überlastung der Gerichtshöfe oder deren Missbrauch. Weiters bestehen verschiedene Formen ähnlicher *actio popularis* Anträgen, wobei beispielsweise bestimmte Teile der Bevölkerung antragsberechtigt sind oder vertreten werden können.

Österreichischer Verfassungsgerichtshof

Der österreichische Verfassungsgerichtshof (VfGH) wurde 1919 als Nachfolgeorgan des Reichsgerichts geschaffen. In seiner heutigen Form spielt er in der österreichischen Rechtspolitik eine gewichtige Rolle. Nach derzeit geltendem Recht sind unter anderem Gerichte und unmittelbar von einem verfassungswidrigen Rechtsakt betroffene Personen legitimiert, Gesetze, Verordnungen oder Staatsverträge und deren Wiederverlautbarung dem VfGH zur Überprüfung vorzulegen (Artikel 140, 139, 140a und 139a B-VG).

Vorschlag

Das *Wiener Forum für Demokratie und Menschenrechte* optiert dafür, den Sozialpartnern und ausgewählten Interessenvertretungen in ihrem Wirkungsbereich die Möglichkeit zu eröffnen, Gesetze, Staatsverträge und Verordnungen ab dem Moment ihres Inkrafttretens vor dem VfGH anzufechten. Mit Verweisen in Artikel 139 und 140 B-VG auf – in einem Bundesgesetz registrierte – Interessenvertretungen kann die „Lahmlegung“ des VfGH durch eine Antragsflut verhindert werden. Diese Form rechtlicher Partizipation wäre ein Zeichen an die Zivilgesellschaft, dass ihre Interessen und ihr Engagement für bestimmte Gruppen der Gesellschaft seitens der Politik ernst genommen werden, und vor allem auch eine Stärkung der Rechte Betroffener sowie der Effizienz der verfassungsrechtlichen Kontrolle durch Höchstgerichte bedeutet. Der rechtliche Widerhall, den die Zivilgesellschaft somit in der Politik erreichen würde, kann zur Stärkung des Vertrauens in das österreichische Justizsystem beitragen.